

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe  
der Stadt Ballenstedt  
(FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG - Neufassung)**

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – LVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens Gebühren, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif in der Anlage richtet, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren, die anlässlich der Bestattung desjenigen anfallen, dem eine Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, trägt die Stadt.

**§ 2**

**Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

**§ 3**

**Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- a) Die Gebührenschild entsteht mit der Antragstellung auf künftige Benutzung der Friedhofseinrichtungen und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.  
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistungen.
- b) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.
- c) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 4**

**Rücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder von deren Einrichtungen zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

**§ 5**

**Nichtausübung des Nutzungsrechtes**

- a) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

- b) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung gemäß der Friedhofssatzung entzogen, werden die Gebühren für das Nutzungsrecht nicht erstattet.

## **§ 6**

### **Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus der Friedhofsgebührensatzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ballenstedt vom 29.11.2001
- b) die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 19.09.2002
- c) die 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 19.02.2004
- d) die 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 21.06.2007
- e) die 4. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 01.09.2011

Ballenstedt, den 22.02.2018

Dr. Michael Knoppik  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage

### Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ballenstedt vom

Gebührenstelle	Euro
<b>I. Grundgebühren für die Grabstätten</b>	
Darin enthalten sind: Erwerb der Grabstätte mit Beurkundung, Beräumung Grab- schmuck und Aufhägelung bei Erdbestattungen, Beräumung und Entsorgung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit).	
<b>1. Erdgrabstätten</b>	
1.1. Erdreihengrabstätte für 25 Jahre	760,00
- für Kinder bis zu 10 Jahren	658,00
1.2. Erdwahlgrabstätte für 25 Jahre	
- in einfacher Lage	1.011,00
- in besonderer Lage (Mauerstelle)	1.074,00
<b>2. Urnengrabstätten</b>	
2.1. Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	578,00
2.2. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	766,00
<b>3. Urnengemeinschaftsanlagen</b>	
3.1. Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung und Pflege für 20 Jahre	1.139,00
3.2. Urnengemeinschaftsanlage anonym und Pflege für 20 Jahre	879,00
<b>II. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten für 5 Jahre</b>	
1.1. Erdwahlgrabstätte	187,00
1.2. Urnenwahlgrabstätte	98,00
<b>III. Gebühren für die Beisetzung</b>	
Gebühren werden im Regelfall vom Bestattungsunternehmen erhoben.	
1.1. Beisetzung in die anonyme Urnengemeinschaftsanlage (erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung)	65,00
Sollten Beisetzungen im Ausnahmefall durch die Stadt Ballenstedt durchgeführt werden, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand.	
<b>IV. Sonstige Gebühren</b>	
1.1. Nutzung der Trauerhalle	186,00
1.2. Nutzung der Kühlzelle pro Tag	28,00
1.3. Genehmigung und Abnahme von Grabmalen und Grabeinfassungen	30,00
1.4. Prüfung der Standsicherheit stehender Grabmale	37,00
1.5. Umschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten	15,00
1.6. Zulassung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten für ein Jahr	65,00